VERORDNUNG (EWG) Nr. 2395/84 DER KOMMISSION

vom 20. August 1984

über die Verringerung des Ankaufspreises für Wein gemäß Artikel 14b der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 im Wirtschaftsjahr 1984/85

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 337/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1208/84 (2), insbesondere auf die Artikel 14b und 65,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 14b der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 wird bei bestimmten Destillationen der Weinankaufspreis, der dem Erzeuger zu zahlen ist, der die Erhöhung des Alkoholgehalts durch Trockenzuckerung oder Hinzufügung von Traubenmostkonzentrat vorgenommen hat, für den die Beihilfe nach Artikel 14 derselben Verordnung gewährt wurde, verringert. Diese Verringerung muß dem erzielten wirtschaftlichen Vorteil Rechnung tragen.

Es gibt noch keine amtlich anerkannte Analysemethode, um nachzuweisen, ob eine bestimmte Partie nach einem der vorgenannten Verfahren angereichert worden ist. Außerdem ist es sehr schwierig, eine Beziehung herzustellen zwischen der durch den einzelnen Erzeuger angewandten Anreicherungsmethode und dem an die Brennerei gelieferten Wein. Deshalb ist die genaue Ermittlung des wirtschaftlichen Vorteils, den der einzelne Erzeuger erzielt hat, nur möglich, wenn man bereit ist, einen großen Verwaltungsaufwand mit dem Risiko einer verzögerten Beihilfenzahlung in Kauf zu nehmen und so die gesamten Interventionsmaßnahmen in Frage zu stellen. Infolgedessen ist eine pauschale Regelung vorzunehmen, bei der für sämtliche Erzeuger ein Weinkaufspreis angewandt wird, dem der in den einzelnen Weinbauzonen normal erzielte durchschnittliche natürliche Alkoholgehalt zugrunde liegt. Dabei ist vorzusehen, daß nur solche Erzeuger, die keine Partie ihrer Produktion durch Zufügen von Saccharose oder durch Zufügen von Traubenmostkonzentrat, das nach Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 durch eine Beihilfe begünstigt wurde, angereichert haben, nach dem tatsächlichen natürlichen Alkoholgehalt des an die Brennerei gelieferten Weins bezahlt werden, und zwar auch dann, wenn dieser natürliche Alkoholgehalt über der pauschal festgesetzten Höchstgrenze liegt.

Der natürliche Alkoholgehalt kann je nach Zone sehr stark von einem Wirtschaftsjahr zum andern schwanken. Infolgedessen ist der durchschnittliche Alkoholgehalt für jedes Wirtschaftsjahr festzusetzen.

Der Verwaltungsausschuß für Wein hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Der vorhandene Alkoholgehalt, der zur Berechnung des Preises von im Weinwirtschaftsjahr 1984/85 für eine der Destillationen nach Artikel 11 Absatz 2, Artikel 15 Absatz 5 oder Artikel 41 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 gelieferten Wein heranzuziehen ist, darf folgende Höchstwerte nicht überschreiten :

8 % vol für Wein aus in der Weinbauzone A erzeugten Trauben,

8,5 % vol für Wein aus in der Weinbauzone B erzeugten Trauben,

10 % vol für Wein aus in der Weinbauzone C Ia erzeugten Trauben,

10,5 % vol für Wein aus in der Weinbauzone C Ib erzeugten Trauben,

11 % vol für Wein aus in der Weinbauzone C II erzeugten Trauben,

11,5 % vol für Wein aus in den Weinbauzonen C III erzeugten Trauben.

(2) Der tatsächliche vorhandene Alkoholgehalt wird jedoch dann zugrunde gelegt, wenn die Erzeuger des zur Destillation gelieferten Weins gegenüber den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten den Nachweis erbringen, daß sie im Wirtschaftsjahr der Lieferung an die Brennereien für keinen Teil ihrer Erzeugung den Alkoholgehalt

— entweder durch Zusatz von konzentriertem oder rektifiziertem konzentriertem Traubenmost, für den die Beihilfe nach Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 gewährt wurde,

— oder durch Trockenzuckerung

erhöht haben.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die Kontrolle der Richtigkeit der gelieferten Angaben und die Einhaltung der Bestimmungen von Artikel 1 zu gewährleisten. Sie setzen die Kommission davon unverzüglich in Kenntnis.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. September 1984 in Kraft.

(1) ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 115 vom 1. 5. 1984, S. 77.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. August 1984

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission